



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 47

1. Dezember

Jahrgang 2023

INHALT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 231

Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach..... Seite 232

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Lochautal in die Lo-
chau durch die Marktwerke Thurnau..... Seite 232

Einberufung einer Bürgerversammlung
des Marktes Mainleus..... Seite 232

Satzung des Landkreises über die Anwendung des VGN-Gemein-
schaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2024 geltenden VGN-Ver-
bundsgebiet als Höchstarif im allgemeinen ÖPNV..... Seite 232

Aufstellung eines Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik
Heusch II“ des Marktes Kasendorf..... Seite 235

BEKANNTMACHUNG

Zweckverband Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023 vom 23.11.2023

Auf Grund §§ 13 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und
26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) i. V. mit Art. 63 ff. GO (BayRS
2020-1-1-I), erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung der
Schorgasttalgemeinden die folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **1.105.032 €**
und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **175.930 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden
nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Be-
darfs zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts,
der gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. a der Verbandssatzung auf die Ver-
bandsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023
auf **1.105.032 €**
(**Umlagesoll**) festgesetzt.

Berechnung der Verbandsumlage

Als vorläufige Verbandsumlage für das Jahr 2023 sind somit von
den Verbandsgemeinden aufzubringen:

Umlage

		Umlagebetrag
PW Wirsberg	36,69%	405.436,24 €
PW Ludwigschorgast/Kupferberg	21,56%	238.244,90 €
PW Untersteinach/Guttenberg	41,75%	461.350,86 €
	100,00%	1.105.032,00 €

2. Investitionsumlage

Für die ausstehenden Investitionsausgaben des Vermögenshaus-
haltes ist zusätzlich eine Investitionskostenumlage zu erheben.
Die Verteilung erfolgt nach dem sog. EGW-Verteilungsmaßstab
und ergibt somit:

	EGW	Umlagebetrag
Gemeinde Guttenberg	500	9.860,00 €
Stadt Kupferberg	1.400	27.608,00 €
Markt Ludwigschorgast	1.300	25.636,00 €
Gemeinde Untersteinach	2.500	49.300,00 €
Markt Wirsberg	2.900	57.188,00 €
	8.600	169.592,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **184.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Untersteinach, 23. November 2023
**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Schorgasttalgemeinden**
Leithner-Bisani
Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art.
65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während
der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäfts-
stunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

**42. Sitzung des Stadtrates
am Montag, 11.12.2023, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach
(1. OG, Zi. 13)**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab Dienstag, 05.12.2023, im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
S34-6323-Lo**

**Wasserrecht;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Lochautal
in die Lochau durch die Marktwerke Thurnau
Auslegung des Erlaubnisbescheides und des
zugrundeliegenden Plans**

Das Landratsamt Kulmbach hat den Marktwerken Thurnau mit Bescheid vom 17.11.2023, Az. S34-6323-Lo, eine gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Lochautal in die Lochau (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Die Einleitung des in der Kläranlage Lochautal mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in die Lochau erfolgt im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1664/1, Gem. Alladorf.

Die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG sowie die dieser Erlaubnis zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom
04.12.2023 bis 18.12.2023

im Rathaus des Marktes Thurnau, Zimmer Nr. 18, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt (vgl. Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

Kulmbach, 20. November 2023
Landratsamt Kulmbach
Kathrin Limmer
Regierungsdirektorin

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Einberufung einer Bürgerversammlung

Die diesjährige Bürgerversammlung des Marktes Mainleus findet am

**Mittwoch, den 10.01.2024 um 19.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Schwarzach,
Am Zentbach 1, 95336 Mainleus, Ortsteil Schwarzach,
statt.**

Alle Einwohner des Marktes Mainleus sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Sturzflutenrisikomanagement
2. Sonstiges

Gemäß Art. 18 der Bayerischen Gemeindeordnung können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

In der Bürgerversammlung haben die Gemeindeglieder Gelegenheit, Fragen zu stellen und Wünsche und Anregungen vorzutragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur gemeindliche Probleme von allgemeinem öffentlichem Interesse behandelt werden. Auch ist die Bürgerversammlung kein Forum für parteipolitische Ausführungen.

Mainleus, 23. November 2023
Markt Mainleus
Bosch
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landkreis Kulmbach

**Satzung des Landkreises
als Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹
des Landkreises Kulmbach über die Anwendung des
VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2024
geltenden VGN-Verbundgebiet als Höchsttarif
im allgemeinen ÖPNV**

Hintergrund

In seiner Regierungserklärung vom 18. April 2018 hat Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder erklärt, dass der Freistaat Bayern neue Wege im Bereich des ÖPNV gehen wolle, u. a. auch durch die Schaffung einheitlicher Verbundstrukturen. Darauf Bezug nehmend haben sich die Städte Coburg und Hof sowie die Landkreise Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Tirschenreuth und Wunsiedel, allesamt Mitglieder der Europäischen Metropolregion Nürnberg, an den Freistaat Bayern gewandt und diesen um planerische, organisatorische und finanzielle Unterstützung für einen Beitritt zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg gebeten.

Nach der verkehrlichen Untersuchung liegen gute Gründe für die angestrebte Verbundraumerweiterung vor. Insbesondere die ausgeprägten Pendlerverflechtungen zwischen den beitriffsinteressierten Städten und Landkreisen sowie auch zwischen dem Beitrittsgebiet und dem bisherigen VGN-Verbundgebiet sprechen für die Verbundraumerweiterung. Die Ausweitung des VGN-Verbundgebiets soll nach der o. g. Untersuchung die individuelle Entscheidung der Menschen für den Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel erleichtern, insbesondere für Pendler und den Freizeitverkehr. Ein einheitliches Ticketsortiment, ein einheitlicher Tarif, ein abgestimmter Fahrplan, Echtzeitinformation in vielen Verkehrsmitteln und die Möglichkeit der Buchung von Mobilitätsangeboten über eine übergreifende App sollen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel einfacher und attraktiver machen.

Die oben genannten Landkreise und kreisfreien Städte haben jeweils beschlossen, den ÖPNV in ihren jeweiligen Gebieten in den VGN zu integrieren. Der Landkreis Kulmbach hat seinen Beitritt in der Sitzung des Kreistages am 27.03.2023 beschlossen.

Die Anträge des Landkreises Kulmbach um die Aufnahme des Landkreises Kulmbach in den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVG) wurden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 04.07.2023 sowie in der Sitzung des Grundvertrags-Ausschusses im VGN am 27.07.2023 angenommen.

Zur Vorgabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet und zum Ausgleich der ihnen hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile erlässt der Landkreis Kulmbach daher diese allgemeine Vorschrift.

¹VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und Art. 17 LKrO und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. 1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Kulmbach die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des VGN-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif sowie zur Beschaffung und zum Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die damit verbundenen finanzielle Nachteile in dem in Nr. 2.3 definierten Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) den VGN-Gemeinschaftstarif in seiner jeweiligen Fassung ab 01.01.2024 (<https://www.vgn.de/media/gemeinschaftstarif.pdf>) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuwenden (im Folgenden „Tarifanwendung“ beziehungsweise „Tarifanwendungspflicht“).

2.2 Die Tarifanwendung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet:

- die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden VGN-Gemeinschaftstarif gemäß Nr. 2.1;
- die Verpflichtung zum Vertrieb des VGN-Gemeinschaftstarifs gemäß Nr. 2.1;
- die Beschaffung und den Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur gemäß **Anlage 1** (verbundintegrationsbedingte Fördergegenstände);
- die hierfür erforderliche Integration in den VGN als Gesellschafter oder assoziiertes Unternehmen.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden ausschließlich die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden VGN-Gemeinschaftstarif im Sinne des ersten Spiegelstrichs sowie die Beschaffung und der Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur (u. a. für Vertrieb, Kontrolle und Fahrgastinformation) im Sinne des dritten Spiegelstrichs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung konkreter geregelt; im Übrigen sind die vorgenannten Verpflichtungen gesonderten Regelungen vorbehalten (z. B. im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und/oder über die Verbundregularien).

2.3 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich sachlich und geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Kulmbach, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat einschließlich der aus dem Verbundgebiet ausbrechenden Verkehre, auf denen der VGN-Gemeinschaftstarif Anwendung findet (siehe **Anlage 2**: Tarifzonenplan VGN).

3. Verhältnis zu bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

Die Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die öffentliche Personenverkehre im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr im VGN-Verbundgebiet im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift zum Gegenstand haben, haben neben dieser allgemeinen Vorschrift weiter Bestand und bleiben von den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift grundsätzlich unberührt. Die Tarifanwendungspflicht bezüglich des VGN-Gemeinschaftstarifs und die Pflicht zur Beschaffung und zum Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur sowie die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen ergeben sich aus dieser allgemeinen Vorschrift, soweit diesbezüglich nicht bereits Regelungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bestehen. Die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt, soweit vorhanden, unter Bezugnahme auf die öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift. Für die Abwicklung der Ausgleichsleistungen gilt Nr. 6.

4. Ausgleichsleistungen

4.1 Die Verkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs einschließlich der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur entstehenden finanziellen Nachteile.

4.1.1 Die finanziellen Nachteile aus der Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs (Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste) ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.

4.1.2 Die Höhe der Ausgleichsleistungen je Verkehrsunternehmen aufgrund entstandener Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste mit der Verbundraumerweiterung ab dem 01. Januar 2024 wird wie folgt berechnet:

Es wird eine Vorher-Nachher-Bewertung des Tarifs zum aktuellen VGN-Gemeinschaftstarif und dem einfachen oder kombinierten Referenztarif vor der Verbundraumerweiterung (mit ebenfalls aktuellem Preisniveau) vorgenommen. Dieser Wert wird mit den auf die jeweilige Relation entfallenden Fahrscheine multipliziert. Die auf die Relation entfallenden Fahrscheine wurden aus den von den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten Vertriebsdaten aus dem Jahr 2023 ermittelt. Hierbei gilt das in **Anlage 3** beschriebene Verfahren.

4.1.3 Die gemäß Nr. 4.1.2 berechnete Höhe der Ausgleichsleistung wird je öffentlichem Dienstleistungsauftrag bzw. für alle eigenwirtschaftlichen Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift jährlich, frühestens ab dem 01. Januar 2025, gemäß dem Delta der Tarifentwicklung des Deutschlandtarifverbundes (DTV) zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortgeschrieben. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.

4.1.4 Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser allgemeinen Vorschrift und Ausgleichsleistungen aus anderen allgemeinen Vorschriften oder Vereinbarungen und den Ausgleichsregelungen zum 365-Euro-Ticket werden diese Tarifmaßnahmen während sich überschneidender Gültigkeitszeiträume bei der Vorher-Nachher-Bewertung entsprechend Nr. 4.1.2 nicht berücksichtigt.

4.1.5 Ausgleichsfähig nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift sind darüber hinaus die finanziellen Nachteile aus der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur. Diesbezüglich leistet der Landkreis Kulmbach auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift Investitionskostenzuschüsse nach Maßgabe von Förderprogrammen des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach **Anlage 1**; dies erfolgt entweder in Form von Zuwendungen im Sinne von § 44 BayHO oder alternativ, soweit vorhanden, über öffentliche Dienstleistungsaufträge (vgl. Nr. 6).

4.1.6 Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifanwendungspflicht gemäß Nr. 2 nicht übersteigen.

4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

4.2.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifanwendungspflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifanwendungspflicht im Gebiet des Landkreises Kulmbach in Bezug auf den VGN-Gemeinschaftstarif einschließlich der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ entsprechend Nr. 4.1 und gemäß **Anlage 3**.

4.2.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden auch im Übrigen beachtet.

Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen insbesondere nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährleistet; bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren erfolgt dies unter Bezugnahme auf den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Hierfür weist das Verkehrsunternehmen bezogen auf jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. auf alle eigenwirtschaftlichen Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift jährlich durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Aufstellung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 4.1 richtig erfolgt ist und die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung bezogen auf die Tarifanwendungspflicht nach Nr. 2.1, Nr. 2.2 erster und dritter Spiegelstrich nicht zu einer Überkompensation führen; es gilt Nr. 5.2. Soweit sachgerecht, kann der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation vom Verkehrsunternehmen nach Abstimmung mit dem Landkreis Kulmbach gesamttafelnhaft zusammen mit dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach Maßgabe weiterer bestehender allgemeiner Vorschriften (vgl. Nr. 4.1.4) durchgeführt werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die für die Ermittlung der Ausgleichsleistung nach Nr. 4 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

5.2.1 Bezüglich der Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen für die Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste gilt: Die Verkehrsunternehmen übermitteln einmalig sämtliche Vertriebsdaten für das Jahr 2023 bis spätestens zum 31. März 2024, die für die hier betrachtete Verbundraumerweiterung gemäß **Anlage 3** relevant sind. Nach Vorlage der Berechnungen über die Höhe der endgültigen Ausgleichsleistungen durch die VGN GmbH haben die Verkehrsunternehmen sechs Wochen Zeit, die vorgelegten Berechnungen zu prüfen. Nach Ablauf der Frist gelten die Berechnungsergebnisse als anerkannt, sofern nicht vorab eine berechtigte Beanstandung vorgebracht oder die Zustimmung zur Berechnung explizit erklärt wurde. Auch im Übrigen wirken die Verkehrsunternehmen, sofern erforderlich, bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen mit und stellen etwaig hierfür erforderliche Daten zur Verfügung. Die Differenz der Ausgleichsleistungen zwischen den vorläufigen und den endgültigen Durch-

tarifizierungs- und Harmonisierungsverlusten in Form einer Schlussabrechnung erfolgt dann mit der Monatsabrechnung für Juli 2024 im September 2024.

5.2.2 Bezüglich der Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die Beschaffung und den Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur werden die Anforderungen zur Nachweisführung einschließlich der Vorlage der hierfür erforderlichen Angaben und einzureichenden Unterlagen bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren in den zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei eigenwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen der zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren, insbesondere in den Zuwendungsbescheiden zwischen dem Landkreis Kulmbach und dem Verkehrsunternehmen, geregelt.

5.3 Das Verkehrsunternehmen bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.

5.4 Werden die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt bzw. die Mitwirkungspflichten nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift vom Verkehrsunternehmen nicht erfüllt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden.

5.5 Der Landkreis Kulmbach oder der Zweckverband VGN (ZVGN) können die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Der Landkreis Kulmbach kann zudem die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, die im Hinblick auf die Durchführung der den Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren erforderlich sind.

5.6 Der Landkreis Kulmbach kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen vom Landkreis Kulmbach bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5.7 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie gegebenenfalls personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen mit dem Verkehrsunternehmen getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und die Speicherung von Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen / Verfahren

6.1 Die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt nach folgendem Verfahren:

6.1.1 Für die Ausgleichsleistungen bezogen auf die Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste im Gegenzug für die Erfüllung der Tarifanwendungspflicht ist die von der VGN GmbH erstellte Berechnung gemäß dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** maßgeblich. Die Abwicklung dieser Ausgleichsleistungen richtet sich nach Nr. 6.2 bis Nr. 6.5.

6.1.2 Die Ausgleichsleistungen bezogen auf die Investitionskosten im Gegenzug für die Beschaffung und den Einsatz verbundeinheitlicher Infrastruktur richten sich bei eigenwirtschaftlichen Verkehren nach dem für die entsprechenden Investitionskostenzuschüsse jeweils zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren für Zuwendungen im Sinne von § 44 BayHO für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur nach Maßgabe der entsprechenden Förderprogramme des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach **Anlage 1**. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren gelten, soweit vorhanden, die Regelungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV können hierfür bei der jeweils zuständigen Regierung Zuwendungen beantragen.

6.1.3 Die Zahlungen werden netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet.

6.2 Auf der Grundlage von Nr. 6.1.1 wird die Höhe der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift bezogen auf die Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste von der VGN GmbH zunächst vorläufig aufgrund prognostizierter Daten und später endgültig aufgrund der tatsächlichen Daten ermittelt. Nach Vorlage der Vertriebsdaten 2023 und unter Anwendung der Fahrpreise zum Preisstand 01. Januar 2024 bzw. dem zuletzt gültigen Preisstand (= tatsächliche Daten) wird die Höhe der Ausgleichsleistungen von der VGN GmbH nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift endgültig ermittelt und eine „Schlussabrechnung“ erstellt. Die endgültigen Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste gemäß Nr. 4.1.2 werden ab dem 01. Januar 2025 mit dem Delta der Tarifentwicklung des DTV zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortgeschrieben.

6.3 Die Ermittlung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt für die Kalenderjahre 2024 und 2025 zunächst auf Basis der von der VGN GmbH erstellten und mit den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV abgestimmten Prognose. Die Prognose ist gemäß Nr. 4.1.2 mit dem Delta der Tarifentwicklung des DTV zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortzuschreiben.

6.4 Die Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt auf Basis der von der VGN GmbH durchzuführenden Berechnungen, die zur Ermittlung der den Verbundverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilungsvertrag durchgeführt wird. Unter Zugrundelegung der so ermittelten endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der für das jeweilige Kalenderjahr bereits an die Verkehrsunternehmen vorläufig gemäß Nr. 6.3 weitergeleiteten Ausgleichsleistungen die Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung); im Falle einer Überzahlung wird im Regelfall eine Verrechnung mit der folgenden Abschlagszahlung vorgenommen. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage sämtlicher weiteren vom Verkehrsunternehmen nach Nr. 5.2 vorzulegenden Unterlagen einschließlich Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation. In den Kalenderjahren ab 2025 soll die Schlussabrechnung für das jeweils vorausgehende Kalenderjahr möglichst bis zum Abrechnungsmonat September vorliegen, sodass eine etwaige Verrechnung noch im Rahmen der Novemberabschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden können. Im Falle einer Überkompensation ist im Rahmen der Schlussabrechnung auch die Verzinsung entsprechend Nr. 4.2.2 zu regeln.

6.5 Auf dieser Basis zieht der ZVGN die von den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV jeweils zu entrichtenden Ausgleichsleistungen zum 10. Januar, zum 10. April, zum 10. Juli und zum 10. Oktober per Umlagebescheid ein. Dafür teilt die VGN GmbH der Geschäftsstelle des ZVGN rechtzeitig die Höhe der einzuziehenden Beträge für jeden Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV mit. Nach Eingang der Zuwendungs- und Rechnungsbeträge überweist der ZVGN die Ausgleichsleistungen jeweils in Summe an die VGN GmbH, die im Zuge der monatlichen Einnahmenaufteilung im VGN die Beträge den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen verursachergerecht zuscheidet.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Der Landkreis Kulmbach ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Ver-

traulichkeit beziehungsweise die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

8.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 LKrO entsprechend dem Beschluss des Kreistages am 27.11.2023 mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises am **01.12.2023** in Kraft. Die Verpflichtung nach Nr. 2 tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Die Laufzeit der allgemeinen Vorschrift ist jeweils auf die Laufzeit der zum 01. Januar 2024 im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für gemeinwirtschaftliche Verkehre bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge sowie für eigenwirtschaftliche Verkehre bestehende Liniengenehmigungen beschränkt. Sie endet somit jeweils mit dem Laufzeitende des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der Liniengenehmigungen für die jeweils zugrunde liegenden Verkehrsleistungen des allgemeinen ÖPNV entsprechend der Aufstellung in **Anlage 4**.

8.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt ungeachtet der Regelung in Nr. 8.1 zum Fahrplanwechsel am 09. Dezember 2028 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder vorzeitig aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Rahmenbedingungen, die dieser allgemeinen Vorschrift und den darin enthaltenen Regelungen zur Ermittlung des Ausgleichs zugrunde liegen, wesentlich ändern wie etwa im Falle zusätzlicher oder geänderter Tarifmaßnahmen im VGN-Verbundgebiet einschließlich Anpassung der Finanzierung des Deutschlandtickets oder auch zusätzlicher Erweiterungen des VGN-Verbundgebiets. Der Landkreis Kulmbach wird, ggf. gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern des VGN, mit ausreichend Vorlauf über eine Nachfolgeregelung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 09. Dezember 2028 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen im VGN-Gebiet unter Geltung des VGN-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

Anlagen:

Anlage 1: Verbundintegrationsbedingte Fördergegenstände

Anlage 2: Tarifzonenplan VGN

Anlage 3: Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Ausgleichshöhe

Anlage 4: Aufstellung gemeinwirtschaftliche und eigenwirtschaftliche Verkehre im AT-Gebiet mit Laufzeiten

Kulmbach, 27. November 2023

Klaus Peter Söllner

Landrat des Landkreises Kulmbach

Die Satzung des Landkreises Kulmbach über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2024 geltenden VGN-Verbundgebiet als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV vom 27.11.2023 mit ihren Anlagen 1,2,3 und 4 ist beim Landratsamt Kulmbach, 95326 Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str.5, am Informations-Center (Pforte) niedergelegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 487/2, 488, 489, 491 Gem. Heusch – Sondergebiet Photovoltaik Heusch II;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.11.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Heusch II“ beschlossen.

Der Lageplan des Büros IVS Kronach vom 14.11.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des Geltungsbereichs ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Bekanntmachung als Planvorlage beigelegt.

Die bisher vorliegenden Unterlagen können im Rathaus Kasendorf, Zimmer Nr. 11, 95359 Kasendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde www.kasendorf.de eingesehen werden.

Die Planung hat das Ziel den Bau einer Anlage zur Erzeugung erneuerbaren Energien auf baulich bereits vorbelasteten Flächen zu ermöglichen, in dem hier auf der eingezäunten Auslaufläche eines Legehennenbetriebes Solarmodule nebst weiteren technischen Einrichtungen errichtet werden, ohne die ursprüngliche zulässige Nutzung zu beeinträchtigen.

Kasendorf, 23. November 2023
Markt Kasendorf
Norbert Groß
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

